

# **Ordnung für den Dienst der Dekanatskirchenmusiker im Bistum Magdeburg**

---

## **Präambel**

„Die Liturgieform des II. Vatikanischen Konzils hat die Bedeutung der Musik für die gottesdienstlichen Feiern nachdrücklich hervorgehoben und eine größere Vielfalt des Singens und Musizierens in der Liturgie ermöglicht. Damit sind dem Kirchenmusiker in der Liturgie neue, verantwortungsvolle Aufgaben gestellt. Seine gesamte Tätigkeit soll stärker in die pastorale Perspektive rücken, wie sie heute jedem kirchlichen Beruf zu eigen ist. Angesichts der vielfachen musikalischen Aufgaben kann künftig keine Gemeinde ohne fachkundige Hilfe bleiben. Deshalb sollte es in jeder Diözese eine Anzahl hauptberuflicher Kirchenmusiker geben, die auch überfarrliche Aufgaben wahrnehmen.“<sup>1</sup>

## **§ 1 Der Einsatz von Kirchenmusikern im Bistum Magdeburg**

Kirchenmusiker werden im Bistum Magdeburg als pastorale Mitarbeiter angestellt. Sofern die Rahmenbedingungen dafür gegeben sind, soll in jedem Dekanat ein Dekanatskirchenmusiker tätig sein.

## **§ 2 Voraussetzungen**

Voraussetzung zum Dienst eines Dekanatskirchenmusikers sind ein Kirchenmusikstudium mit dem Abschluss eines A- oder B-Examens (Diplom) bzw. Bachelor und Master für Kirchenmusik, der Nachweis einer breit angelegten kirchenmusikalischen Gemeindepraxis sowie umfassende fachliche Kenntnisse. Darüber hinaus muss der Dekanatskirchenmusiker über pädagogische und organisatorische Fähigkeiten verfügen.

## **§ 3 Anstellung**

Die Anstellung erfolgt durch das Bistum Magdeburg in Abstimmung mit der Sitzpfarre und dem entsprechenden Dekanat. Aus pastoralen Gründen ist ggf. ein Wechsel des Anstellungsortes möglich.

Das Bewerbungsverfahren führt der Leiter des Prozessbereichs Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung des Bischöflichen Ordinariates. Für ein Auswahlverfahren bildet er eine Kommission, zu der der Pfarrer der Sitzpfarre, der/die Bistumsbeauftragte für Kirchenmusik und ggf. ein/e weitere/r Kirchenmusiker/in gehören.

---

<sup>1</sup> Die Kirchenmusikalischen Dienste — Leitlinien der Erneuerung des Berufsbildes, verabschiedet von der Deutschen Bischofskonferenz am 25.09.1991 in Fulda.

## **§ 4 Aufgaben**

### **1. Aufgaben in der Sitzpfarrei und im Dekanat**

Zu den Aufgaben des Dekanatskirchenmusikers in der Sitzpfarrei und im Dekanat gehören in der Regel:

- 1.1 Organisten-, Chorleiter- und Scholaleiterdienst in der Sitzpfarrei, außerdem Kinder- und Jugendchorarbeit sowie Betreuung bzw. Aufbau eines Instrumentalkreises, evtl. auch überpfarrlich.
- 1.2 Organisten- und Chorleitertätigkeit im Dekanat im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten. Die Aufgaben ergeben sich in Absprache mit der Sitzpfarrei, dem Dechanten und dem/der Beauftragten für Kirchenmusik.
- 1.3 Aus- und Fortbildung nebenberuflicher Kirchenmusiker im Dekanat.
- 1.4. Fachberatung der Chor- und Scholaleiter, Organisten, Chöre und Scholen sowie der liturgischen Kantoren nach Bedarf.
- 1.5. Instrumentalunterricht, insbesondere Orgel

Die konkreten Aufgaben eines Dekanatskirchenmusikers werden in der Aufgabenfeldumschreibung geregelt. Diese wird erstellt vom Pfarrer der Sitzpfarrei, dem Dechanten und dem/der Beauftragten für Kirchenmusik unter Federführung des Leiters des Prozessbereichs Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung.

### **2. Tätigkeiten auf Diözesanebene**

Den Dekanatskirchenmusikern können von dem/der Bistumsbeauftragten für Kirchenmusik im Rahmen ihres Dienstes zumutbare Tätigkeiten übertragen werden, die auf Diözesanebene von Belang sind, z. B. Teilnahme an fachspezifischen Arbeitsgruppen, Mitarbeit bei der Erstellung von Notenpublikationen, Dozenten- und Fachlehrertätigkeit, Gottesdienste auf Bistumsebene.

### **3. Weiterbildung**

Die Dekanatskirchenmusiker sind verpflichtet, sich regelmäßig um kirchenmusikalische Weiterbildung zu bemühen.

## **§ 5 Tätigkeitsumfang**

1. Für Dienste im Dekanat und auf Bistumsebene wird in der Regel 1/3 der Gesamttätigkeit aufgewendet.
2. Für Dienste in der Sitzpfarrei werden in der Regel 2/3 der Gesamttätigkeit aufgewendet.
3. Der unmittelbare Dienst beträgt 6/10 einer Vollzeitbeschäftigung (24 Stunden). Der mittelbare Dienst beträgt 4/10 einer Vollzeitbeschäftigung (16 Stunden).

## **§ 6 Mitgliedschaft in Gremien und dienstverpflichtende Veranstaltungen**

1. Der Dekanatskirchenmusiker ist als pastoraler Mitarbeiter – entsprechend der Regelung in der PGR-Satzung – in seiner Sitzpfarre stimmberechtigtes Mitglied des Pfarrgemeinderates und – entsprechend dem Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens – beratendes Mitglied des Kirchenvorstandes. In der Sitzpfarre nimmt er an den Dienstbesprechungen des Teams der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter teil.
2. Auf der Ebene des Dekanates nimmt er regelmäßig an den Dekanatskonferenzen teil.
3. Der Dekanatskirchenmusiker nimmt auf Bistumsebene am jährlich stattfindenden Pastoraltag, den Treffen der hauptamtlichen Kirchenmusiker sowie anderen verpflichtenden Veranstaltungen, die ihm rechtzeitig vom dem/der Bistumsbeauftragten für Kirchenmusik mitgeteilt werden, teil.

Bistumsveranstaltungen haben in jedem Fall Vorrang vor den Aufgaben in der Sitzpfarre oder des Dekanates. Der Dekanatskirchenmusiker ist für diese Aufgaben entsprechend frei zu stellen.

## **§ 7 Dienstaufsicht**

Die Dienstaufsicht liegt beim Pfarrer der Sitzpfarre, der sich mit dem Dechanten abstimmt. Die Fachaufsicht liegt beim Bistumsbeauftragten für Kirchenmusik.

## **§ 8 Entgelt**

Die Eingruppierung der Dekanatskirchenmusiker erfolgt nach DVO des Bistums Magdeburg in der jeweils gültigen Fassung. Für die Dekanatskirchenmusiker gilt die Entgeltgruppe 10.

## **§ 9 Finanzierung**

### **1. Personalkosten**

Die Sitzpfarre trägt für die Dienste des Dekanatskirchenmusikers innerhalb der Pfarre 20% der Gesamtpersonalkosten, das Bistum Magdeburg 80% der Gesamtpersonalkosten.

### **2. Sach- und Fahrtkosten**

- 2.1 Fahrt- und Sachkosten einschließlich der Kosten für Notenmaterial, die durch Dienste des Dekanatskirchenmusikers in seiner Sitzpfarre entstehen, werden von der Sitzpfarre erstattet. Die Pfarre ist verpflichtet, entsprechende Mittel in ihren Etat in Absprache mit dem Dekanatskirchenmusiker einzustellen.
- 2.2 Fahrt- und Sachkosten einschließlich der Kosten für Notenmaterial, die durch den Dienst der Dekanatskirchenmusiker in anderen Pfarreien des Dekanates entstehen, werden von diesen erstattet. Diese Pfarreien stellen in ihrem Etat entsprechende Mittel ein.
- 2.3 Die Fahrt- und Sachkosten einschließlich der Kosten für Notenmaterial, die durch Dienst der Dekanatskirchenmusiker auf der Dekanats Ebene entstehen, werden vom Dekanat getragen.

- 2.4 Fahrt- und Sachkosten einschließlich der Kosten für Notenmaterial, die durch den Dienst der Dekanatskirchenmusiker auf Bistumsebene entstehen, werden vom Bischöflichen Ordinariat erstattet.

Der Einsatz der finanziellen Mittel durch die Dekanatskirchenmusiker unterliegt dem allgemeinen Sparsamkeitsgrundsatz.

## § 10 Ausnahmeregelung

Im Einzelfall kann der Bischof den Einsatz eines Kirchenmusikers in einer Pfarrei genehmigen, wenn eine Pfarrei, in der mehr als zwei pastorale Mitarbeiter beschäftigt sind, auf die Besetzung einer Stelle eines weiteren pastoralen Mitarbeiter verzichtet und in ihr eine lange kirchenmusikalische Tradition besteht.

## § 11 Schlussbestimmung

1. Die Ordnung für den Dienst der Dekanatskirchenmusiker ist Bestandteil des Dienstvertrages.
2. Die Ordnung für den Dienst der Dekanatskirchenmusiker tritt mit Wirkung vom 01.11.2012 in Kraft.
3. Die bisher geltende Ordnung vom 01. Juni 2004 (befristet bis 31. Mai 2005) tritt außer Kraft.

Magdeburg, 24. Oktober 2012



Dr. Gerhard Feige  
Bischof

